

BEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet westlich der Marktoberdorfer Straße zwischen Gannenbacher- und Haldenbergerstraße

Mit Bescheid vom 1.9.1992, AZ: 222-4622 WM-25-4, hat die Regierung von Oberbayern die Änderung des o.g. Bebauungsplanes unter folgenden Auflagen und Hinweisen genehmigt:

Auflagen:

1. Das verwendete Planzeichen „Pflanzgebot“ ist durch das Planzeichen Nr. 13.2.1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990) für die Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu ersetzen.
2. In der Erklärung des Planzeichens für Lärmschutzwand ist das Wort „schalldämmender“ durch „schallabsorbierender“ zu ersetzen.
3. In der Erklärung des Planzeichens „Flächen mit schalldämmender Verkleidung“ ist das Wort „schalldämmender“ durch „schallabsorbierender“ zu ersetzen.
4. In der Erklärung des Planzeichens „Tiefgaragenzufahrt“ ist das Wort „schallhemmender“ durch „schallabsorbierender“ zu ersetzen.
5. Die Erklärung zum Planzeichen „Lärmschutzwand“ ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen „fugendicht, mit einem Mindestflächengewicht von 10 kg pro m²“.
6. Die Erklärung des Planzeichens „Flächen mit schallabsorbierender Verkleidung“ ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen „fugendicht, mit einem Mindestflächengewicht von 10 kg pro m²“.
7. Die Festsetzung durch Text Nr. 7 ist wie folgt zu ändern: „Die inneren Oberflächen der nordwestlich gelegenen Abfahrtsrampe sind schallabsorbierend auszuführen“.
8. Der zweite Satz der textlichen Festsetzung Nr. 8 ist wie folgt zu ändern: „Tiefgaragenzu- und -abfahrten sind schallabsorbierend auszuführen sowie mit Einhausungen zu versehen“.

Hinweis:

1. Die Erschließung ist in Abstimmung mit dem Straßenbauamt Weilheim zu schaffen.

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung am 20.10.1992 beschlossen, diese Auflagen hinzunehmen und die Hinweise anzuerkennen. Aufgrund der durch die Genehmigung bedingten Änderungen waren die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Grundstückseigentümer nochmals zu beteiligen. Die in diesem Verfahren eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden vom Stadtrat der Stadt Schongau in seiner Sitzung vom 23.11.1993 zurückgewiesen. Die Bebauungsplanänderung wurde in dieser Sitzung als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Münzstraße 1-3 (Rathaus, II. Stock), zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des

Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.

- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:

Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;
- der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 14. Februar 1994

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am Donnerstag, 17.02.1994 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 21.02.1994

STADTBAMT

i.A.


Liebemann